



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

**Gebiet:**  
NSG Viehmoor, BR 18

**Landkreis**  
Gifhorn

**Paket/ Variante: Mahd 15.06. oD mit Randstreifen**

#### Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 15.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

#### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- \_\_\_\_\_

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)</b>	<b>Punkte nach PWT Moor</b>	<b>Punkte nach PWT Mineralboden</b>
<b>Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):</b>		
<b>Gesamt Erschwernisausgleich:</b>	0	0

**Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4**

Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.	6	4
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	2	2
X Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2
<b>Gesamt AUMNat GL4:</b>	<b>45</b>	<b>36</b>
<b>Gesamtpunktzahl EA + GL4:</b>	<b>45</b>	<b>36</b>

<b>Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4:</b> Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <del>*) nicht zutreffendes streichen</del>	<del>0, / 85, € *)</del>	<del>0, / 85, € *)</del>
--	--------------------------	--------------------------

<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert in EUR + ggf. Zuschlag)</b>		
Erschwernisausgleich: (* 11 EUR)	<b>0</b>	<b>0</b>
GL4: (* 13 EUR)	<b>585</b>	<b>468</b>
<b><u>Gesamt:</u></b>	<b>585</b>	<b>468</b>

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 0 Punkten = 0,00 €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 0 Punkten = 0,00 €/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 45 Punkten = 585 €/ha/Jahr bzw.  
bei anstehendem Mineralboden mit 36 Punkten = 468 €/ha/Jahr  
ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

**585 €/ha/Jahr** für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

**468 €/ha/Jahr** ausbezahlt.